

Bundesratsbeschluss
über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen
des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische
Coiffeurgewerbe

(Vom 24. August 1966)

Der Schweizerische Bundesrat

beschliesst:

I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 31. August 1965¹⁾ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt:

Art. 7

¹ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit, einschliesslich Präsenzzeit, beträgt:

- a. für Arbeitnehmer in Betrieben in Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern (ländliche Verhältnisse) 52 Std.
- b. für Arbeitnehmer in den übrigen Betrieben (halbstädtische und städtische Verhältnisse) 50 Std.

² Soweit es notwendig ist, um begonnene Kundenbedienungen zu beenden, darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit um höchstens eine Stunde verlängert werden.

³ Die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Absatz 1 kann im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf 5 Tage verteilt werden.

⁴ Der Arbeitgeber teilt die tägliche Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes ein. Er hat dabei den Wünschen der Arbeitnehmer nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

⁵ Während der Arbeitszeit dürfen die Arbeitnehmer andere Arbeitnehmer des Betriebes nur mit Zustimmung des Arbeitgebers bedienen.

¹⁾ BBl 1965, II, 1107.

Art. 8

¹ Für Überzeitarbeit ist entweder im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innert 8 Wochen Freizeit von gleicher Dauer zu gewähren oder der Lohn mit einem Zuschlag von 25 Prozent auszurichten.

² Als Überzeitarbeit gilt:

- a. die zur Beendigung der Kundenbedienung geleistete Arbeit, soweit dadurch die wöchentliche Höchstarbeitszeit um eine Stunde überschritten wird;
- b. die Arbeit, die infolge Dringlichkeit oder ausserordentlichem Andrang in Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit geleistet wird.

³ Der Anspruch auf Freizeit oder auf Entschädigung im Sinne von Absatz 1 ist vom Arbeitnehmer innert 10 Tagen nach der Lohnzahlung geltend zu machen.

⁴ Zur Ermittlung der Entschädigung für eine Überstunde ist der Taglohn durch 8,5 zu teilen; zum Ergebnis sind 25 Prozent hinzuzurechnen.

Art. 9

Für ausserordentliche, nicht ortsübliche Sonntagsarbeit hat der Arbeitgeber den Lohn mit einem Zuschlag von 50 Prozent auszurichten.

Art. 10

¹ Den Arbeitnehmern ist über Mittag eine Pause von wenigstens 1 ½ Stunden zu gewähren. Bezieht der Arbeitnehmer die Verpflegung beim Arbeitgeber, so beträgt die Mittagspause wenigstens 1 ¼ Stunden.

² Die Mittagspause kann durch eine auf Monatsende widerrufbare Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gekürzt werden. Vorbehalten bleibt Artikel 15 des Arbeitsgesetzes.

Art. 11

¹ Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen bezahlten freien Halbtage in Wochen zu 6 vollen Werktagen. In Wochen, in die ein unbezahlter Feiertag fällt, ist der nicht gewährte freie Halbtage zu bezahlen.

² Wird der freie Halbtage am Vormittag gewährt, so darf die Arbeit nicht vor 13 Uhr beginnen. Bei Gewährung am Nachmittag darf die Arbeit nicht länger als bis 13 Uhr dauern.

³ Der Arbeitgeber darf im Einverständnis mit dem Arbeitnehmer die wöchentlichen freien Halbtage für höchstens 4 Wochen zusammenhängend gewähren. In den Wochen, in denen der freie Halbtage nicht gewährt wird, darf die wöchentliche Höchstarbeitszeit gemäss Artikel 7, Absätze 1 bis 3 um höchstens 4 Stunden überschritten werden.

Art. 13, Abs. 1

Hat das Dienstverhältnis wenigstens einen Monat gedauert und wird es vor Ablauf des ersten Diensjahres aufgelöst, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf

Ferien nach Massgabe der geleisteten Dienstzeit (pro rata temporis). Angebrochene Monate von zusammen mehr als 14 Tagen zählen als ganzer Monat. Dieser Ferienanspruch entfällt, wenn ein Dienstverhältnis, das weniger als 6 Monate gedauert hat, durch Verschulden des Arbeitnehmers gemäss Artikel 352 des Obligationenrechts sofort aufgelöst wird.

Art. 18, Abs. 1 und 2

¹ Die gelernten Arbeitnehmer haben Anspruch auf mindestens folgenden Lohn, mit welchem die Umsatzprämie gemäss Artikel 19, Absatz 2 abgegolten ist:

a. Herrencoiffeure	im Tag
2. Herrencoiffeur	Fr. 21.55
1. Herrencoiffeur	Fr. 25.20
b. Coiffeusen	
2. Coiffeuse	Fr. 21.—
1. Coiffeuse	Fr. 24.70
c. Damencoiffeure	
2. Damencoiffeur	Fr. 22.70
1. Damencoiffeur	Fr. 29.70
d. Herren- und Damencoiffeure	
2. Herren- und Damencoiffeur	Fr. 24.15
1. Herren- und Damencoiffeur	Fr. 28.05

² Der Arbeitnehmer während der Anlernzeit sowie die angelernten Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende Mindestlöhne:

a. Arbeitnehmer während der Anlernzeit	
im 1. bis 3. Monat	Fr. 63.— im Monat
im 4. bis 6. Monat	Fr. 126.— im Monat
b. Angelernte Arbeitnehmer	
bis zum vollendeten 18. Altersjahr	Fr. 9.45 im Tag
bis zum vollendeten 20. Altersjahr	Fr. 12.60 im Tag
nach dem vollendeten 20. Altersjahr	Fr. 15.75 im Tag

Art. 19, Abs. 1

Wird zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Ausrichtung einer Umsatzprämie vereinbart, so hat der Arbeitnehmer Anspruch auf mindestens folgenden Lohn, der zugleich als Berechnungsgrundlage der Umsatzprämie gemäss Absatz 2 gilt:

a. Herrencoiffeure	im Tag
2. Herrencoiffeur	Fr. 19.55
1. Herrencoiffeur	Fr. 22.80

<i>b.</i> Coiffeusen	im Tag
2. Coiffeuse	Fr. 18.70
1. Coiffeuse	Fr. 22.05
<i>c.</i> Damencoiffeure	
2. Damencoiffeur	Fr. 20.60
1. Damencoiffeur	Fr. 27.10
<i>d.</i> Herren- und Damencoiffeure	
2. Herren- und Damencoiffeur	Fr. 22.05
1. Herren- und Damencoiffeur	Fr. 25.50

II

Dieser Beschluss tritt am 12. September 1966 in Kraft und gilt bis 30. Juni 1968.

Bern, den 24. August 1966

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

Spühler

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Coiffeurgewerbe (Vom 24. August 1966)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1966
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.09.1966
Date	
Data	
Seite	193-196
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 384

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.